

Kapitel II

Eigentum und allgemeine Benutzungsrechte an der Mühle

Die Handmühlen haben zu jeder Zeit im Privateigentum gestanden. Wie sehr sie in der Periode, in der man noch dem einzelnen sein Eigentum mit in das Grab gab, als persönliches Gut des Verstorbenen betrachtet wurden, geht daraus hervor, dass beispielsweise in dem grossen Gräberfelde am Hinkelstein bei Monsheim „in keinem Grabe eine Handmühle der einfachsten Art fehlt“¹⁾.

Dass aber auch in der von uns betrachteten Zeit die grösseren Mühlwerke, die „Holz- und Radmühlen“, wie man sie auch nannte²⁾, häufig im Privateigentum standen, bedarf kaum noch eines besonderen Nachweises³⁾. Wie schon Römerreiche⁴⁾, bilden die Mühlen auch im fränkischen einen Teil des Zubehörs grösserer Landgüter. Sehr häufig werden sie in dieser Eigenschaft in Urkunden, welche Rechtsgeschäfte über Grundstücke enthalten⁵⁾, und in den Formularen erwähnt,

als verdächtig oder gefälscht erklärt, sowie Anton, Gesch. der D. Landwirtschaft II S. 266, der sich auf eine Urkunde in der Topographia Britannica XI (London 1783) App. Nr. VII p. 15 beruft, und ihm folgend Mohr S. 18, sowie danach Pappenheim, Lehrbuch der Müllerei (Wien 1903) S. 7.

⁵⁰⁾ Beide Urkunden sind von Mönchen des Klosters Crowland als Bestandteile der angeblichen Chronik des Abtes Ingulf fabriziert. Vgl. über sie Liebermann im N. Arch. XVIII S. 227—267, bes. S. 256, 257.

¹⁾ So Ztschr. d. Vereins f. rhein. Gesch. und Altert. III (1868) S. 9; über die zugrunde liegende Anschauung vgl. Schmoller, Grundriss I S. 368, Post, Ethnol. Jurisprudenz II (1895) S. 174, Dargun in Ztschr. f. vgl. Rsw. V (1884) S. 99—101.

²⁾ Vgl. oben S. 11.

³⁾ Beispiele aus den Quellen hat dafür namentlich schon die oben S. 1 Note 2 angeführte Abhandlung Thévenins, sowie Fustel de Coulanges, L'alleu p. 127, 128, zusammengestellt. Die von v. Inama-Sternegg, Grundherrschaft S. 21, DWG. I S. 88 Note 5, angeführten Stellen der breves notit. Salzburg. enthalten freilich nichts über Mühlen.

⁴⁾ S. oben S. 7.

⁵⁾ Vgl. ausser den von Thévenin p. 247 Note 4 und Fustel p. 128 Note 1, p. 443 Note 3 gebrachten Beispielen Recueil des chartes de St. Bertin (ed. Hoop) 1870 Nr. I p. 2, Cod. Fuld. I Nr. 84, 504, Cod. Lauresh. I Nr. 214, 216, 218, 418, p. 312, 314, 315, 439, Brev. notit. Salisb. (ed. Keinz) II 4 p. 28, V 3